

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Erziehung und Kultur
Frau Regierungsrätin Monika Knill
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Wängi, 21. November 2014 GM/MB

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Volksschule

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP dankt dem Regierungsrat für die Gelegenheit, zur Revision des Volksschulgesetzes Stellung zu nehmen. Dieses setzte bei seinem Inkrafttreten einen Meilenstein im Thurgauer Schulwesen. Ein akuter Anlass zur Teilrevision ist jetzt die Erheblicherklärung der Motion „Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen“, ergänzt durch einige zusätzliche Bedürfnisse nach Neuordnung in der Volksschule.

Wie schon bei früheren Gelegenheiten möchte die CVP anmerken, dass sich zur Vernehmlassung und auch für die spätere Bearbeitung von Teilrevisionen Synopsen als hilfreich erwiesen haben. Auch wenn die vorliegende Teilrevision einen geringen Umfang hat, wäre das der Fall gewesen.

Wir gestatten uns einige Anmerkungen zu den folgenden Bestimmungen:

§ 21 Absatz 1

Wir begrüßen die Ausdehnung des Obligatoriums der Teilnahme auch auf Informationsveranstaltungen. Wie auch der Regierungsrat in seinen Erläuterungen legen wir Wert darauf, dass es sich dabei ausschliesslich um Veranstaltungen handelt, die in direktem Zusammenhang mit dem Schulbetrieb in den Schulgemeinden stehen. Auch wenn die Abgrenzung schwierig sein kann, können beispielweise von der Schulgemeinde veranstaltete Erziehungs- oder auch Ernährungskurse und ähnliches nicht dem Obligatorium unterstellt werden.

CVP Thurgau

§ 22 Absatz 1

Die Formulierung dieser Bestimmung ist sehr offen. Wenn der Regierungsrat in seinem erläuternden Bericht vorschlägt, Berichte über Erziehungsprobleme zur Meldung an die KESB zu kanalisieren, wäre es sinnvoll, trotz der Bestimmung im ZGB den Schulen eine entsprechende Instanz vorzuschlagen. Federführend müsste nach unserer Ansicht die Schulleitung sein. Der Einbezug des Schulpräsidiums, der gegenwärtig gut geregelt ist, ist möglich.

§ 35 Absatz 2

Diese Bestimmung wird verhindern, dass in Zukunft Kinder, die im Thurgau die Volksschule besuchen, verschiedene Ferientermine haben. Allerdings wird das Verschwinden der 3-wöchigen Herbstferien, wie sie in einigen Schulgemeinden noch bestehen, bedauert.

§ 35 Absatz 2

Die CVP ist kategorisch der Meinung, dass für schulinterne Weiterbildung der Unterricht nicht ausfallen darf. Es steht genügend unterrichtsfreie Zeit für diese Bedürfnisse zur Verfügung. Beim Ausfall von Unterricht für traditionelle lokale Anlässe würden wir bevorzugen, diesen nicht auf einmal pro Semester, sondern auf zweimal pro Jahr zu beschränken, da sich diese Anlässe nicht auf die Semester verteilen lassen. Wir schlagen eine Information mindestens 6 Monate vor dem Anlass vor.

§ 39 Absatz 1

Die Regelung dieser Kostenbeiträge im Gesetz ist nicht nötig, eine generelle Kompetenzerteilung dazu an das zuständige Departement genügt.

§ 46 Absatz 1a

Die Festlegung von Tagen, an denen kein Bezug eines Jokertages möglich ist, ist problematisch. Die Bestimmung richtet sich vermutlich vor allem gegen den Bezug von Jokertagen unmittelbar vor Ferien. Die Häufung bezogener Jokertage vor den Ferien hat sich praktisch nicht nachweisen lassen und auch wenn eine Familie diese Gelegenheit benützt, zu billigeren Flügen zu kommen, scheint uns das zulässig. Schliesslich kämpfen alle Instanzen des ÖV darum, die entscheidenden Fahrten und Flüge im Ferienverkehr nicht alle am gleichen Tag stattfinden zu lassen. Das Unterrichtsangebot in den letzten 2 Tagen vor den Ferien ist im Allgemeinen auch nicht überwältigend. Dass so unter Umständen eine stille Verlängerung der Ferien stattfindet, ist unwahrscheinlich, wäre aber ggf. in Kauf zu nehmen. Ein Kanton kennt ein Verbot von Jokertagen während der letzten 2 Wochen der obligatorischen Schulzeit. Auch wenn der Grund dafür einleuchtet, bevorzugen wir den Grundsatz: Ein Jokertag ist ein Jokertag.

CVP Thurgau

§ 49 Absatz 4

Wie der Regierungsrat in seinen Erläuterungen festhält, gibt diese Bestimmung zu vielen Diskussionen Anlass. Wie sie jetzt gefasst wurde, scheint sie uns zu starr und schafft mit den maximal vorgesehenen Zeiten eine Regelung, die sich bald als Norm festigen könnte. Insbesondere macht es keinen Sinn, diese Arbeitstage ausdrücklich als gemeinsam vorzusehen und dann ihre Zahl nach Pensum zu differenzieren. Die Bestimmungen im Berufsauftrag scheinen der CVP genügend. Wir schlagen folgende Fassung vor: „Während den (der?) Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde zusätzliche halbe oder ganze gemeinsame Arbeitstage festlegen.“

§ 64 Absatz 3

Diese Bestimmung sollte nach Meinung der CVP umgekehrt werden: Mitglieder der Schulbehörde dürfen zusätzlich zu ihrer behördlichen Tätigkeit keinen Anstellungsgrad über 15 % bei der Schulgemeinde einnehmen. Wer bei der Schulgemeinde angestellt ist, kann von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sehr wohl in die Behörde gewählt werden, muss dann aber auf seine Anstellung verzichten. Eine Einschränkung des passiven Wahlrechts ist aber nicht zulässig. Die Ausdehnung der Bestimmung auf Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner scheint aus dem gleichen Grund problematisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen

Freundliche Grüsse

CVP Thurgau

Gallus Müller
Parteipräsident

Margrit Bösiger-Jöhl
Leiterin Geschäftsstelle